IMT Nuremberg Archives

H – 2976

International Court of Justice

H2976 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20 July 1948

I certify that Document Number 1701-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-392 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2976 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1701-PS No. USA - 392 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 28 June 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Der Reichsminister des Innern

Pol. S V A 1 Nr. 844/43

Berlin, am 9. August 1943.

An

den Herrn Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei

in B e r l i n W 8

Nachrichtlich den übrigen Herren Reichsministern.

Betrifft: Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder.
-Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 19. März 1942-

Anlagen: 55.

- - -

Nachdem der Gesetzentwurf über die Behandlung Gemeinschaftsfremder von Grund auf überarbeitet worden ist, übersende ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Dr. T h i e r a c k , der dem Gesetz nunmehr seine Zustimmung erteilt hat, den anliegenden neuen Entwurf mit der Bitte, die Verabschiedung des Gesetzes im Umlaufwege herbeizuführen. Die erforderliche Anzahl Abdrucke ist angeschlossen.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung hat unter Berücksichtigung der bestehenden Weisungen zur Einschränkung der Rechtsetzung und der Verwaltungstätigkeit die Kriegswichtigkeit des Gesetzes erneut bejaht. Ich darf im übrigen auf mein Schreiben vom 19. März 1942 und auf die dem Entwurf beigefügte Begründung verweisen.

H2976 – 0004

A 991293

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete

II 5 b 1076
Nr. 184.42

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

22. Dezember 1943

Berlin W 35, den
Kurfürstenstr. 25 91 01
Fernsprecher: 21 99 51
Drahtanschrift: Reichsministerost

Neue Drahtanschrift: Ostministerium

Schnellbrief

An

den Herrn Reichsminister
des Innern

nachrichtlich
an den
Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
und den übrigen Herren Reichsministern

Betrifft: Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder
Zu Pol. S V A 1 Nr. 844/43 vom 9.8.1943

Gegen den Gesetzentwurf habe ich keine grundsätzlichen Bedenken. Bei § 2 Abs. 4 gehe ich davon aus, daß die Polizei auch solche Fälle der Strafverfolgungsbehörde mitteilt, in denen sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine strafbare Handlung nicht für gegeben oder für nachweisbar hält, namentlich dann, wenn sie an das Verhalten des Beschuldigten für diesen nachteilige Folgen knüpfen will. Die Strafverfolgungsbehörde soll auch in Zweifelsfällen prüfen können, ob die Möglichkeit einer Strafverfolgung besteht. Ich rege deshalb an, § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfes ungefähr wie folgt zu fassen:

"Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung Gemeinschaftsfremder, so teilt dies die Polizei den Strafverfolgungsbehörden mit."

Bei der im Rahmen des Entwurfs unabweisbar gewordenen grundsätzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Strafjustiz und Polizei erscheint mir eine genaue Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten notwendig. In der zu erwartenden Durchführungsverordnung sollte deshalb klargestellt werden, wie dies schon in dem Entwurf der Durchführungsverordnung (§ 4) zum ersten Entwurf des Gesetzes vorgesehen war, daß polizeiliche Maßnahmen wegen desselben Sachverhalts dann nicht mehr zulässig sind, wenn ein Gericht wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises freigesprochen hat, ausgenommen Überwachungsmaßnahmen bei Freisprechung mangels Beweises. Ferner sollte festgelegt werden, daß die Polizei nach Ablauf der Strafzeit eines gerichtlich Verurteilten

wegen

H2976 – 0005

An das Ministerbüro

A 091294

C. 0569

H2976 – 0006

wegen desselben Sachverhalts andere als Überwachungsmaßnahmen nicht treffen darf. Darüber hinaus halte ich eine grundsätzliche Klärung der Frage für erforderlich, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang nach Ablehnung eines Haftbefehls oder sonstiger gerichtlicher Anordnungen, gleichgültig aus welchem Grunde die Ablehnung erfolgt ist, polizeiliche Maßnahmen zulässig sind.

Schließlich gebe ich zu erwägen, ob in Abs. 3 der amtlichen Begründung die der Zeitungssprache entnommenen Worte "die Regierungen der Systemzeit" nicht besser durch einen anderen Ausdruck ersetzt werden können.

Auf den Druckfehler im drittletzten Absatz der Begründung, in dem es in der dritten Zeile statt "Schutzhaft" wohl "Schutzaufsicht" heißen muß, darf ich noch besonders hinweisen.

gez. Rosenberg

Beglaubigt
[signature]
Kanzleiangestellte

Reichsministerium 17 für die besetzten Ostgebiete Kanzlei

A 09129

H2976 – 0007

Begründung

Jahrzehntelange Erfahrung lehrt, daß das Verbrechertum sich fortlaufend aus minderwertigen Sippen ergänzt. Die einzelnen Glieder solcher Sippen finden sich immer wieder zu Gliedern ähnlich schlechter Sippen und bewirken dadurch, daß die Minderwertigkeit sich nicht nur von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, sondern häufig zum Verbrechertum steigert. Diese Menschen sind meist weder gewillt noch fähig, sich der Volksgemeinschaft einzuordnen. Sie führen ein dem Gemeinschaftsgedanken fremdes Leben, haben selbst keinerlei Gefühl für Gemeinschaft, sind oft gemeinschaftsuntauglich oder gar -feindlich, also jedenfalls gemeinschaftsfremd.

Es ist eine alte Forderung der mit der öffentlichen Fürsorge betrauten Stellen, Gemeinschaftsfremde (Asoziale), die infolge ihrer Unfähigkeit, sich der Gemeinschaft einzufügen, der Allgemeinheit dauernd zur Last fallen, zwangsweise zu bewahren. Bisher kennt das geltende Fürsorgerecht nur eine Bewahrung bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und bei freiwilliger Unterwerfung (§§ 11 und 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge; zwangsweise Unterbringung ist nach § 20 Reichsfürsorgepflichtverordnung nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig). Die Gemeinschaftsordnung erfordert aber eine Rechtsgrundlage, um Gemeinschaftsfremde über die unzulänglichen Möglichkeiten des Fürsorgerechts hinaus in ausreichendem Maße zwangsweise in Bewahrung nehmen zu können.

Die Regierungen der Systemzeit versagten gegenüber den Gemeinschaftsfremden. Sie machten nicht die Erkenntnisse der Erblehre und Kriminalbiologie zur Grundlage einer gesunden Fürsorge- und Kriminalpolitik. Sie sahen infolge ihrer liberalistischen Denkweise stets nur die „Rechte" des Einzelmenschen und waren mehr auf dessen Schutz gegenüber staatlichen Machtäußerungen als auf den Nutzen der Allgemeinheit bedacht.

Dem Nationalsozialismus gilt der einzelne nichts, wenn es um die Gemeinschaft geht.

Die von der Reichskriminalpolizei nach der Machtübernahme auf Grund des sich allmählich entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts gegen die Gemeinschaftsfremden eingeleiteten Maßnahmen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung entsprangen diesem Grundsatz. Dabei setzte sich die Erkenntnis durch, daß die Behandlung Gemeinschaftsfremder nicht so sehr in den Aufgabenkreis der Fürsorge als in denjenigen der Polizei gehört. Fürsorge kann nach nationalsozialistischer Auffassung nur Volksgenossen zugute kommen, die ihrer bedürftig, aber auch würdig sind. Bei Gemeinschaftsfremden, die der Volksgemeinschaft nur Schaden zufügen, ist nicht Fürsorge, sondern Zwang auf polizeilicher Grundlage notwendig, mit dem Ziel, sie entweder durch geeignete Maßnahmen wieder als nützliche Glieder der Volksgemeinschaft zu gewinnen oder doch an einer weiteren Schädigung zu hindern. Der Schutz der Gemeinschaft steht dabei im Vordergrund.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder will diese Erfordernisse erfüllen, indem er die bisherigen polizeilichen Maßnahmen übernimmt und neu gestaltet, ferner zusätzlich neue Rechtsgrundlagen schafft für gerichtliche Entscheidungen, soweit Gemeinschaftsfremde straffällig werden, sowie für die Unfruchtbarmachung Gemeinschaftsfremder, wenn zu erwarten ist, daß sie einen für die Volksgemeinschaft unerwünschten Nachwuchs haben werden.

Als gemeinschaftsfremd bezeichnet das Gesetz in Anwendung der Erkenntnisse der Erblehre und der Kriminalbiologie drei Personengruppen:

1. **Die Versagergruppe**

Menschen, die nach ihrer Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere infolge von außergewöhnlichen Defekten des Intellekts oder des Charakters erkennen lassen, daß sie nicht imstande sind, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen.

2. **Die Gruppe der Arbeitsscheuen und Liederlichen**

Menschen, die bald als Tunichtgute oder Schmarotzer ein nichtsnutzes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führen und damit andere oder die Allgemeinheit belasten oder gefährden, bald als Taugenichtse einen Hang zum Betteln oder Landstreichen, zu Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrügereien oder anderen kleinen Straftaten an den Tag legen; zu dieser Gruppe können auch Personen gerechnet werden, die aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Allgemeinheit hartnäckig stören un ddie der Entwurf deswegen als **Störenfriede** bezeichnet.

A 91296

H2976 – 0008

3. **Die Verbrechergruppe**

Menschen, die nach ihrer Persönlichkeit und Lebensführung erkennen lassen, daß ihre Sinnesart auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist.

Um sicherzustellen, daß diese Gemeinschaftsfremden, die durch ihr Verhalten der Volksgemeinschaft Schaden zufügen, wieder für die Gemeinschaft zurückgewonnen werden oder aber, wenn dies nicht möglich ist, an einer weiteren Schädigung mit staatlichem Zwang gehindert werden, sieht der Entwurf zunächst für die **nichtstraffälligen** Gemeinschaftsfremden **polizeiliche Maßnahmen** vor. Dabei ist in erster Linie an die polizeiliche Überwachung gedacht, worunter eine Überwachung mit besonderen Auflagen, Geboten und Verboten, zu verstehen ist. Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so schafft der Entwurf die Rechtsgrundlage für die Einweisung dieser Gemeinschaftsfremden in die Anstalten der Landesfürsorgeverbände. Reicht auch diese mehr bewahrende Freiheitsentziehung nicht aus, so wird der Gemeinschaftsfremde in einem Lager der Polizei untergebracht. Damit hat sich der im Fürsorgerecht entwickelte Bewahrungsgedanke auch auf dem Gebiet des vorbeugenden Schutzes der Gemeinschaft durchgesetzt.

Besondere Bedeutung kommt der Bekämpfung der straffälligen Gemeinschaftsfremden zu. Das Gesetz regelt daher neben der polizeilichen Behandlung Gemeinschaftsfremder auch die **Behandlung straffälliger Gemeinschaftsfremder durch die Gerichte.** Die Aufgabe, die **straffälligen** Gemeinschaftsfremden der Gemeinschaft wieder als nützliche Glieder zuzuführen, obliegt nicht der Polizei, sondern den Justizbehörden, desgleichen ihre Unschädlichmachung, soweit dies mit der Strafe und deren Vollzug möglich ist.

Die Strafe der verbrecherischen Gemeinschaftsfremden darf daher nicht ausschließlich Ahndung ihrer Straftaten sein, sondern soll vorwiegend der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft dienen und dabei der Eigenart der kriminellen Gemeinschaftsfremden entsprechen. Da sich im voraus nicht übersehen läßt, welcher Zeitraum erforderlich ist, um den verbrecherischen Gemeinschaftsfremden nach seiner erb- und konstitutionsbiologischen Eigenart so nachhaltig zu beeinflussen, daß er für die Volksgemeinschaft weder eine Gefahr noch eine Last mehr bildet, muß die Strafe gegen ihn von unbestimmter Dauer sein.

Der Entwurf stellt daher wie der Polizei die Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit, so auch den Gerichten die unbestimmte Verurteilung zur Verfügung, und stattet sie damit über das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 1933 hinaus mit einer Waffe aus, die von der Strafrechtswissenschaft und von der Kriminalbiologie seit langem gefordert wird.

Die unbestimmte Strafe hat nicht nur den Vorzug vor der bestimmten Strafe, daß sie der sittlichen und geistigen Entwicklung des Verurteilten in der Strafhaft angepaßt werden kann, sondern sie packt auch den Verurteilten weit stärker: Sie gestattet ihm nicht, die Strafzeit mehr oder minder innerlich unbeteiligt abzusitzen, sondern rüttelt ihn auf und zwingt ihn zur Arbeit an sich selbst, um sich die Entlassung aus der Anstalt durch innere Umkehr zu verdienen.

Im einzelnen unterscheidet der Entwurf zwischen Verbrechern, die nach ihrer Lebensführung und Persönlichkeit einen starken Hang zu ernsten Straftaten offenbaren, und anderen, die eine minder ausgesprochene Neigung zu Straftaten aller Art betätigen. Für die ersteren setzt er das Mindestmaß der unbestimmten Strafe auf fünf Jahre Zuchthaus fest, die letzteren bedroht er je nach der Bedeutung ihrer Straftaten mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr.

Unverbesserliche Verbrecher soll der Richter von vornherein ausscheiden und der Polizei überweisen, der die Durchführung der Aufgabe, die Volksgemeinschaft vor diesen Elementen zu schützen, obliegt. Sie werden damit zu Personen minderen Rechts erklärt und um ihrer minderwertigen Veranlagung willen einer im wesentlichen auf Verwahrung abgestellten Behandlung zugeführt. Überweisung an die Polizei sieht der Entwurf ferner vor für Landstreicher, gewerbsmäßige Bettler und ähnliche mehr lästige als schädliche Taugenichtse; der Grund hierfür liegt darin, daß diese Gruppe von Gemeinschaftsfremden der Gruppe der Schmarotzer nahesteht, insofern bei beiden die Grundlage ihres Verhaltens in Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zu suchen ist; daher ist für beide Gruppen dieselbe Art der Behandlung angezeigt. Verbrecher aus Hang oder Neigung dagegen, bei denen Besserung und innere Umkehr nach straffster Arbeitserziehung erwartet werden kann, sollen in den Strafanstalten einem Versuch der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft unterworfen werden. Schlägt der Versuch fehl, so ermächtigt und verpflichtet der Entwurf die höhere Vollzugsbehörde, den Verurteilten nachträglich der Polizei zu überweisen. Diese Regelung der Behandlung straffälliger Gemeinschaftsfremder bedeutet eine erhebliche, aber dringend notwendige Umgestaltung des Strafrechts, nämlich den Verzicht auf die Zweispurigkeit der strafrechtlichen Erkenntnisse (Strafe und zusätzlich Sicherungsverwahrung) zugunsten der entsprechend gestalteten Erziehungsstrafe, während die reine Sicherung als Aufgabe der Polizei anerkannt wird.

A 9129

H2976 – 0009

Der Entwurf dehnt schließlich die schon im geltenden Recht gegen Sittlichkeitsverbrecher vorgesehene Entmannung auch auf Personen aus, die sich einer Neigung zu gleichgeschlechtlicher Unzucht hingeben. Die neuere ärztliche Erfahrung lehrt, daß auch gegen diese Personen die Entmannung eine wirksame Waffe ist.

Bei **Minderjährigen** muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß für ihre Erziehung in erster Linie die Erziehungsmaßregeln der öffentlichen Jugendhilfe, namentlich Fürsorgeerziehung und Schutzhaft, und bei straffällig Gewordenen der Jugendstrafvollzug zur Verfügung stehen. Gegen Minderjährige sollen daher die **polizeilichen Maßnahmen** des Gesetzes nur zulässig sein, wenn nach Erklärung der Erziehungsbehörde eine Einordnung in die Volksgemeinschaft mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erreichen ist. Zu unbestimmter **Strafe** sollen **Jugendliche** nur verurteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. 10. 1939, RGBl. I, S. 2000, oder der Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. 9. 1941, RGBl. I, S. 567, gegeben sind.

Die Gemeinschaftsfremden, insbesondere die Versager und Taugenichtse, gehören überaus häufig Sippen an, die im ganzen oder in ihren einzelnen Gliedern Polizei und Gerichte dauernd beschäftigen oder sonst der Volksgemeinschaft zur Last fallen. Der Entwurf ermöglicht es daher, Gemeinschaftsfremde **unfruchtbar zu machen,** wenn von ihnen unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist. Darüber, ob unerwünschter Nachwuchs von einem Gemeinschaftsfremden zu erwarten ist, sollen die Erbgesundheitsgerichte entscheiden. Von der Schaffung eines besonderen Ehehindernisses für Gemeinschaftsfremde konnte abgesehen werden, da gemeinschaftsfremdes Verhalten im Sinne des § 1 des Gesetzes stets als eine geistige Störung anzusehen ist, die die Eheschließung für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt (§ 1 Abs. 1 Buchst. c des Ehegesundheitsgesetzes).

Die Durchführung des Gesetzes im einzelnen wird in Durchführungsverordnungen der beteiligten Fachminister geregelt werden.

A 091298

H2976 – 0010

Gesetz

über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Um sicherzustellen, daß Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, ihr als nützliche Glieder eingeordnet oder an einer weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Kennzeichnung der Gemeinschaftsfremden

§ 1

Gemeinschaftsfremd im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. wer nach seiner Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere infolge von außergewöhnlichen Mängeln des Verstandes oder des Charakters erkennen läßt, daß er nicht imstande ist, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen (Versager),
2. wer
   a) aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ein nichtnutzes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führt und dadurch andere oder die Allgemeinheit belastet oder gefährdet (Tunichtgut, Schmarotzer)

      oder

      einen Hang zum Betteln oder Landstreichen, zu Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrügereien oder anderen kleinen Straftaten oder zu Ausschreitungen in der Trunkenheit an den Tag legt oder aus solchen Gründen Unterhaltungspflichten gröblich verletzt (Taugenichts),

      oder

   b) aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Allgemeinheit hartnäckig stört (Störenfried),

      oder
3. wer nach seiner Persönlichkeit und Lebensführung erkennen läßt, daß seine Sinnesart auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist (gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher und Neigungsverbrecher).

Artikel II

Polizeiliche Maßnahmen gegen Gemeinschaftsfremde

§ 2

(1) Gemeinschaftsfremde werden durch die Polizei überwacht.

(2) Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so überweist die Polizei Gemeinschaftsfremde den Landes-(Gau-)fürsorgeverbänden.

(3) Erfordert die Person eines Gemeinschaftsfremden eine schärfere Bewachung als sie in den Anstalten der Landesfürsorgeverbände möglich ist, so bringt ihn die Polizei in einem Lager der Polizei unter.

(4) Strafbare Handlungen Gemeinschaftsfremder teilt die Polizei den Strafverfolgungsbehörden mit.

§ 3

(1) Die Landesfürsorgeverbände bringen auf ihre Kosten die ihnen überwiesenen Gemeinschaftsfremden in geeigneten Anstalten unter. Sie führen diese Aufgabe als staatliche Aufgabe durch.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Anstalten als geeignet anzusehen sind.

(3) Soweit den Landesfürsorgeverbänden für den erstmaligen Neubau oder für die Erweiterung von Anstalten Kosten erwachsen, beteiligt sich das Reich an diesen Kosten zur Hälfte.

§ 4

Der Gemeinschaftsfremde hat die Kosten seiner Unterbringung zu erstatten.

Artikel III

Maßnahmen der Justizbehörden gegen Gemeinschaftsfremde

§ 5

(1) Läßt jemand durch wiederholte verbrecherische Betätigung sowie nach seiner sonstigen Lebensführung und nach seiner Persönlichkeit einen Hang zu ernsten Straftaten erkennen, so verurteilt ihn der Richter als gemeinschaftsfeindlichen Verbrecher zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer, sofern nicht auf

A 091299

H2976 – 0011

eine schwerere Strafe zu erkennen oder der Täter der Polizei zu überweisen ist. Der Richter setzt im Urteil das Mindesmaß der Zuchthausstrafe fest; es darf nicht weniger als 5 Jahre betragen.

(2) Erlangt der Richter die Überzeugung, daß ein gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher eine Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist er ihn als unverbesserlich der Polizei.

(3) Der Verbrecher verfällt der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert.

§ 6

(1) Betätigt jemand eine Neigung zu Verbrechen oder zu Vergehen, ohne ein gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher zu sein, so verurteilt ihn der Richter zu Gefängnis von unbestimmter Dauer, oder wenn zur Ahndung der Tat Zuchthausstrafe geboten ist, zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer.

(2) Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Freiheitsstrafe fest. Das Mindestmaß soll regelmäßig nicht weniger als 1 Jahr betragen.

(3) Ist der Täter ein Taugenichts oder Störenfried, so überweist ihn der Richter der Polizei.

§ 7

(1) Erlangt die Justizbehörde während des Vollzuges der unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß ein Verbrecher aus Hang oder Neigung eine Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist sie ihn als unverbesserlich der Polizei.

(2) Sind seit Beginn des Strafvollzuges acht Jahre abgelaufen, so ist der zu unbestimmter Strafe verurteilte, sofern er nicht vorher als gebessert aus dem Strafvollzug entlassen ist, der Polizei zu überweisen. Dies gilt nicht, bevor der Verurteilte das 35. Lebensjahr vollendet hat. Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

(1) Läßt ein Mann durch wiederholte Angriffe auf die Sittlichkeit sowie nach seiner Persönlichkeit einen Hang oder eine Neigung zu solchen Taten erkennen, so ordnet der Richter neben der Freiheitsstrafe die Entmannung des Sittlichkeitsverbrechers an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Als Angriff auf die Sittlichkeit können Anlaß zur Anordnung der Entmannung geben: Unzucht mit Kindern, Schändung, Nötigung zur Unzucht, Notzucht, Unzucht zwischen Männern, ferner eine aus Geschlechtslust begangene Körperverletzung, Tierquälerei oder öffentlich vorgenommene unzüchtige Handlungen.

(2) Der Richter kann die Entmannung selbständig anordnen, wenn der Täter zur Zeit einer der in Abs. 2 bezeichneten Taten sich in einem nicht nur vorübergehenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit befunden oder die Taten in mehreren von einander unabhängigen Rauschzuständen begangen hat.

(3) Von der Anordnung der Entmannung ist abzusehen, wenn der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Artikel IV

Minderjährige Gemeinschaftsfremde

§ 9

(1) Die polizeilichen Maßnahmen des Gesetzes sind gegen Minderjährige nur zulässig, wenn ihre Einordnung in die Volksgemeinschaft nach der Erklärung der Erziehungsbehörde mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erreichen ist.

(2) Die Erklärung der Erziehungsbehörde entfällt bei Minderjährigen, die der Polizei nach den §§ 5 bis 7 oder nach § 10 überwiesen werden.

(3) Minderjährige, die in einem Lager der Polizei untergebracht werden müssen, werden in Jugendschutzlager eingewiesen.

§ 10

(1) Jugendliche werden zu unbestimmter Strafe nur nach den Vorschriften für die Jugendstrafrechtspflege verurteilt.

(2) Erlangt die Justizbehörde während des Vollzuges der gegen einen Jugendlichen verhängten unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß der Verurteilte eine Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht erwarten läßt, und hat dieser das Mindestmaß der Strafe verbüßt, so überweist sie ihn der Polizei.

(3) Ebenso überweist die Justizbehörde den zu bestimmter oder unbestimmter Strafe verurteilten Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe der Polizei, wenn er nach ihrer Überzeugung eine Einordnung in die Volksgemeinschaft voraussichtlich nicht erwarten läßt.

Artikel V

Unfruchtbarmachung

§ 11

(1) Gemeinschaftsfremde, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist, sind unfruchtbar zu machen.

(2) Für die Kosten der Unfruchtbarmachung gelten § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit trägt der Landesfürsorgeverband, der verpflichtet ist, die Kosten der Unterbringung zu tragen, auch die Kosten der Unfruchtbarmachung.

A 391300

H2976 – 0012

Artikel VI
Schlußvorschriften

§ 12

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister des Innern, der Reichsminister der Justitz und das Oberkommando der Wehrmacht erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Jugendführer des Deutschen Reiches.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuches und die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des Reiches an dieses Gesetz anpassen sowie die Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Heilung nebst den mit ihnen zusammenhängenden Vorschriften und das Recht der Entmündigung neu regeln. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur entsprechenden Änderung des in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafrechts, Strafverfahrensrechts und Entmündigungsrechts erforderlichen Vorschriften.

(4) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann den Wortlaut des Militärstrafgesetzbuches und die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften der Wehrmacht an dieses Gesetz anpassen.

Der Führer

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsarbeitsminister

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Der Leiter der Parteikanzlei

A 091301

H2976-0012A

1701- P5

H-2976

EXHIBIT U.S.A. 392 (1701-PS)

Filed Dec 18, 1945
H.S. Wilding
Secy.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

392

(1701-PS)

A 091292

H2976 - 0013

6 Pages

H2976-0014

EXHIBIT U.S.A. 372 (1701-PS)